

feln, Anweisungen, oder durch eine Nothadresse bezogen, oder mit Accredativen oder mit Stellzetteln belegt worden ist, und dieser Anordnung gemäß die Tratten und Nothadressen angenommen, oder die domicilirten Wechsel, Anweisungen, Accreditive und Stellzettel bezahlt hat, kann sich wegen seiner Befriedigung deshalb an die Waaren halten, und dieselben, so viel die Tratten und Nothadressen betrifft, schon nach deren gehörig erfolgter Annahme, hinsichtlich der übrigen vorgedachten Papiere aber nach deren Bezahlung, bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein, verkaufen, und von dem Erlöse, worüber er jedoch Rechnung abzulegen hat, sich wegen seiner desfalligen Auslagen und der Kosten des Verkaufs der Waaren bezahlt machen. Auch steht ihm dieses Recht wegen aller und jeder erweislichen Vorschüsse und Auslagen an Zoll, Fracht und Spesen, so wie wegen seiner Provision zu, die ihm der Eigenthümer solcher Waaren schuldet. Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat, Inhalts deren die Herausgabe der Waaren unbedingt versprochen worden, oder der Commissionair, Expeditur u. wegen seiner vorgedachten Forderungen bereits anderweite Deckung wirklich, oder auch nur angewiesen erhalten und die ihm angewiesene genehmigt hat." Hieraus würde z. B. folgen, daß, wenn ein Fabricant in der Ostermesse einem Kaufmanne, mit welchem er gewöhnlich Geschäfte macht, Waaren zum Verkaufe giebt, und, um sich Vorschuß zu verschaffen, eine Tratte auf ihn zieht, die in der Michaelismesse zahlbar sein soll, wird die Tratte sofort in der Ostermesse acceptirt, wird der Vorschuß gegeben, die Waare sofort, und ohne sich an die Preisbedingungen zu halten, welche der Eigenthümer der Waare gemacht hat, verschleudern kann, um sich wegen des Vorschusses, der doch bis Michaelis gewährt werden sollte, sofort schon in der Ostermesse bezahlt zu machen. Das sind im Allgemeinen die Bedenken gegen die Vorlage der Deputation. Glaubt die Deputation, daß das, was sie verlangt, schon jetzt Rechtens sei, so giebt es ein einfaches Mittel. Der Gesetzentwurf wird zurückgezogen, und bei Publication der Wechselordnung wird bestimmt, daß jene Gesetze bei Kräften bleiben.

Referent Abg. D. Haase: Nur einige Worte zur Erweiterung. Ich will zunächst stehen bleiben bei dem, was der Herr Staatsminister in Bezug auf die von der Deputation vorgeschlagene Fassung des §. 1 erwähnt und daran getadelt hat. Alles, was diese neue Fassung enthält, ist entweder aus dem §. 1 des Gesetzentwurfs entnommen, und zwar unter Beibehaltung der Worte in letztem, und steht demnach in diesem selbst, oder es ist als darin annoch aufzunehmen von der Deputation vorgeschlagen worden. Letzteres kann nicht Gegenstand beziehentlich des Tabels und der Vertheidigung sein, die Regierung und Deputation sind darüber einverstanden. Das außerdem Aufgenommene betreffend, so muß die Deputation auf das sich berufen, was sie zu dessen Rechtfertigung im Berichte angeführt hat, und ich bemerke nur hinsichtlich der von der Deputation bevorworteten Gleichstellung der Annahme und Zahlung, daß

diese Gleichstellung ebenfalls in dem §. 3 des Gesetzentwurfs ausgesprochen worden ist. Darauf, ob ein Concurß Seiten des Waareneigenthümers eingetreten oder nicht, hat die Deputation keine Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt, weil in beiden Fällen der Commissionair durch die bloße Annahme des Wechsels die Verbindlichkeit zur Zahlung übernimmt, und die letztere leisten muß.

Staatsminister v. Könneritz: Es thut mir leid, daß der Referent den Gesetzentwurf nicht richtig verstanden hat. Nach §. 2 soll er sich nur außerhalb des Concurßes daran halten, wenn er Zahlung bereits geleistet hat.

Referent Abg. D. Haase: Wenn die Deputation auch in dem Falle den Verkauf statuirte, wenn außer dem Concurße die Annahme stattgefunden, und in diesem Falle den Verkauf nicht an die Preisbestimmungen des Eigenthümers gebunden hat, so ist sie hinsichtlich des letztern Punktes nur dem Gesetzentwurfe gefolgt, der dasselbe im Falle der Annahme bei ausgebrochenem Concurße des Eigenthümers bestimmt hat.

Staatsminister v. Könneritz: Dann muß die Forderung gefällig sein.

Referent Abg. D. Haase: Wenn der Commissionair die Annahme bewirkt hat, so ist er aus diesem Accept zur Zahlung gehalten und an der Stelle des Committenten Schuldner des Briefsinhabers geworden. In demselben Augenblicke aber, wo er durch den Accept Schuldner wurde, wurde er auch Gläubiger des Committenten.

Staatsminister v. Könneritz: Dann ist sie noch nicht gefällig.

Referent Abg. D. Haase: Es sind nach der Meinung der Deputation Annahme und Zahlung hier einander ganz gleichzustellen, da der Acceptant der Tratte unbedingt gehalten ist, den Accept einzulösen, und er mit der Leistung des Accepts und in Folge dessen zugleich eine Forderung an den Aussteller erwirbt, mithin dessen Creditor wird.

Staatsminister v. Könneritz: Ich kann es allerdings nur für ein Versehen halten, daß, wenn ein Commissionair erst in der Michaelismesse Zahlung erhalten sollte, er sich aus den Waaren schon in der Ostermesse bezahlt machen könne.

Referent Abg. D. Haase: Der Accept einer Tratte wird nicht leicht auf ein halbes Jahr vor deren Verfalltage geleistet, und kein Commissionair wird um seines eignen Rufes und Geschäftes willen in einem solchen Falle, wenn er ja einmal einträte, die Waare seines Committenten eher verkaufen, als er sich gefährdet sieht. Wenn ich mich bei einem frühern Referate auf eine der Ansicht der hohen Staatsregierung entgegengesetzte Praxis berufen habe, — es war dies beim Referate des Berichts über die Wechselordnung und betraf die Wechselklage des Ziehers gegen den Acceptanten auch außer dem Falle, wenn das Papier auf eigene Ordre gestellt war, so habe ich mich damals zugleich auf den Bericht der ersten Kammer bezogen und beziehe mich auf die-